## **Anhang VIII**

UNTERRICHTUNG DER VERURTEILTEN PERSON					
Sie werden hiermit von	der Entscheidung des/de	er:		(zustär	ndige
Behörde des					des
Ausstellungsstaats) vom (Aktenzeichen, sofern vor		(	zuständiges	Gericht	
an					
Auf die Recht	ntes können über die Vol	llstreckungsve	erfahren entschei	den und die o	damit
Die zuständige Beh muss die volle Dauer des wurde, auf die Gesamtda Behörde in	uer des Freiheitsentzugs, mur dann vornehmen, we vereinbar ist. Die ange	Zusammenha, der zu verbünnn sie hinsichepasste Sankt	ng mit der Sanktißen ist, anrechne (Vollstreckun tlich ihrer Dauer ion darf Art och	ion bereits ve en. Die zustär gsstaat) kann oder Art mit der Dauer de	rbüßt ndige n eine dem